

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen

Alt PfadfinderInnen Verein Sunnebärg (kurz APV Sunnebärg)

besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat den Zweck, den Kontakt zwischen ehemaligen Mitgliedern der Pfadfinderabteilung Sunnebärg Basel des Bezirks Johanniter durch gemeinsame Aktivitäten und Anlässe zu pflegen.

Art. 3

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt mit seinen Unternehmungen keine kommerziellen Ziele, sondern stellt sich ausschliesslich in den Dienst seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Mitglied der Pfadi Abteilung Sunnebärg waren oder sind, die seinen Zweck unterstützen wollen und sich verpflichten, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

Mitglieder des APV Sunnebärg sind automatisch auch Mitglied des Bezirks APV Johanniter.

Art. 5

Wer Mitglied des Vereins werden will, stellt einen Antrag an den Vorstand. Der vollständige Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig mit Zweidrittels-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Es bleibt jedoch zur Zahlung vorher fällig gewordener Beiträge und des Beitrages für das laufende Vereinsjahr verpflichtet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig mit einer Zweidrittels-Mehrheit.

III. Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als gesetzliche Vereinsversammlung; der Vorstand; die/der Präsidentin/Präsidenten; die/der Kassierin/Kassier; die Revisoren/die Revisorinnen; die/der Suppleantin/Suppleant

Art. 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten
- Wahl der/des Kassierin/Kassier
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen und der/des Suppleantin/Suppleant
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr fest.
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben fest.
- Änderung der Vereinsstatuten (vorbehalten der Einschränkungen durch Art. 14)
- Auflösung des Vereins (vorbehalten der Einschränkungen durch Art. 14 und 15)
- Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen bzw. durch den Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich mindestens ein Mal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfache Post unter Angabe der Traktanden mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist ausserdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von mindestens fünf aber maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hält Kontakt zu anderen APV's des Bezirkes. Er regt die Durchführung von Aktivitäten und Anlässen an. Er hat alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder. Hierfür kann der Vorstand im Rahmen der Statuten Reglemente erlassen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Die Präsidentin/der Präsident

Leitet die Vorstandssitzungen.
Beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein.

Art. 10 Die Kassierin/der Kassier

Die/der KassierIn führt die Rechnung des APV Sunnebärg nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Der/die KassierIn lässt die Kasse nach dem jährlichen Rechnungsabschluss von zwei RevisorInnen revidieren. Der Revisionsbericht ist dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuliefern.

Art. 11 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassier/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt zwei Jahre.

IV. Finanzen

Art. 12

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 50.- pro Kalenderjahr und Mitglied. Im Mitgliederbeitrag für den APV Sunnebärg ist der Mitgliederbeitrag für den Bezirks APV Johanniter enthalten. Der Anteil des Bezirks APV Johanniter wird von der Kassierin / dem Kassier jeweils weitergeleitet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Das Vereinsjahr beginnt (mit Ausnahme des Gründungsjahres 2002) jeweils mit dem 1. Januar eines Jahres. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

V. Zweckänderung, Auflösung des Vereins

Art. 14

Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

Wenn an einer ersten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, welche über die Auflösung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fassen kann.

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen an die Pfadi Abteilung Sunnebärg Basel.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von den Vereinsgründern an der Gründungssitzung vom 03. Dez. 2002 beschlossen und treten sofort in Kraft.